

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-176641/042-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

2024-0.137.539

Bearbeiter

Mag. Florian Fraberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15354

Datum

16. April 2024

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG) sowie ein Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. April 2024 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG) sowie ein Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 WFöG (Gegenstand) und § 7 WFöG (Richtlinien):

Aus den Bestimmungen geht nicht hervor, ob für die Auktion bereits ein konkretes Projekt oder gar ein bereits (allenfalls rechtskräftig) genehmigtes Projekt (vgl. § 20 EAG) vorliegen muss. Aufgrund des vom Entwurf vorgesehenen Auktionstermins noch im Jahr 2024 erscheint der zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen zur Ausarbeitung eines umfassenden Projektes (Standortsuche, Finanzierung, Netzanschlüsse, technische Planung, Genehmigungsverfahren) allenfalls zu ambitioniert.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Auktionsverfahren wird angeregt, Regelungen zur Sicherung der Ernsthaftigkeit der Gebote vorzusehen, um zu vermeiden, dass z.B. ein äußerst niedriges, unseriöses Gebot das gesamte Fördervolumen bindet. Denkbar wäre, Gebote nur mit entsprechenden Sicherheitsleistungen zuzulassen (vgl. § 22 EAG, z.B. Bankgarantien) und Pönalen vorzusehen.

Weiters wird angeregt klarzustellen, wie vorzugehen ist, wenn einzelne in der Auktion zum Zug gekommene Fördernehmer doch keinen Wasserstoff erzeugen wollen oder können; konkret, ob dann die nächstgereichte förderwerbende Person zum Zug kommt, eine erneute Auktion erfolgen soll oder die Fördermittel letztendlich (teilweise) unausgeschöpft bleiben.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau